



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Dringlichen Motion Nr. 285 2010/2012

von Peter With

namens der SVP-Fraktion

vom 23. Januar 2012

(StB 117 vom 1. Februar 2012)

**Wurde anlässlich der
27. Ratssitzung vom
2. Februar 2012
abgelehnt**

Präzisierung Reglement über den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Zur allgemeinen finanziellen Unterstützung von Kultur und Sport besteht ein gleichnamiger Fonds (in der Folge K&S-Fonds genannt). Die Fondseinlage beträgt 70 % der Billettsteuererträge von billettsteuerpflichtigen Veranstaltungen. Der Grosse Stadtrat hat am 27. Juni 1991 ein Reglement zu diesem Fonds erlassen. Gemäss Art. 11 dieses Reglements entscheidet der Grosse Stadtrat **mit dem Voranschlag** über die Beiträge. (Dies, soweit vom Grossen Stadtrat genehmigte Subventionsverträge keine andere Regelung vorsehen.)

Der Grosse Stadtrat hat am 15. Dezember 2011 den Voranschlag 2012 beschlossen. Gegen diese Vorlage werden zurzeit Unterschriften für ein fakultatives Referendum gesammelt. Somit besteht im heutigen Zeitpunkt kein rechtskräftiger städtischer Voranschlag, und bei einem Zustandekommen des Referendums wird eine Volksabstimmung stattfinden. Bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Voranschlags muss bei jeder Ausgabe die Frage beantwortet werden, ob sie getätigt werden darf. Es wurde dazu eine entsprechende verwaltungsinterne Weisung erlassen, die das grundsätzlich regelt; für schwierige Abgrenzungsfälle hat der Stadtrat eine Task-Force eingesetzt.

Es bestehen gegensätzliche Auffassungen zwischen Referendumskomitee und Stadtrat, ob der Voranschlag für den K&S-Fonds dem Referendum auch unterstellt ist. Wie der Motionär korrekt darlegt, wurden bei der Behandlung des Voranschlags 2012 (B+A 20/2011) drei separate Beschlüsse gefasst. Dabei wurde die Festsetzung des Voranschlags für die Laufende Rechnung und für die Investitionsrechnung, der parlamentarischen Leistungsaufträge, der Gemeindesteuer, des Feuerwehropflichtersatzes und der Ermächtigung des Stadtrates für die Beschaffung der notwendigen Mittel zur Finanzierung des städtischen Haushaltes mit 35 Ja-Stimmen zu 7 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen beschlossen. Der Festsetzung des Voranschlags für den K&S-Fonds wurde in einem separaten Beschluss (der nicht ausgezählt wurde) grossmehrheitlich zugestimmt.

Richtig ist auch, dass dabei die Festsetzung des Voranschlags 2012 für den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport im B+A 20/2011 gemäss Beschlussvorschlag des Stadtrates nicht dem Referendum unterstellt war.

Es trifft auch zu, dass der städtische Voranschlag in den letzten Jahren jeweils in dieser Form beschlossen worden ist; der Beschlussvorschlag wurde nicht zur Diskussion gestellt. Aufgrund der sich abzeichnenden unproblematischen Verabschiedungen der städtischen Voranschläge in den letzten Jahren hat auch verwaltungsintern keine vertiefte Befassung mit dieser Frage stattgefunden. Der Stadtrat bedauert das Versehen im Beschlussvorschlag. Er teilt indessen die Auffassung des Motionärs nicht, dass dadurch grosse Unsicherheit in der Bevölkerung entstanden ist.

Aus den nachfolgenden Überlegungen hält der Stadtrat an seiner Auffassung fest, dass der Beschluss betreffend die Festsetzung des Voranschlags für den K&S-Fonds als Teil des Beschlusses zum Voranschlag zu betrachten ist und, was den Voranschlag 2012 betrifft, ebenfalls vom fakultativen Referendum erfasst wird:

Der Beschluss Ziffer II zum K&S-Fonds ist zwar formell nicht dem fakultativen Referendum unterstellt. Andererseits hat der Grosse Stadtrat nicht über die einzelnen Beiträge entschieden, sondern den Voranschlag des K&S-Fonds festgesetzt. Es gibt rechtlich betrachtet jedoch nur einen städtischen Voranschlag mit der Konsequenz, dass der Voranschlag für den K&S-Fonds als Teil des gesamten Voranschlags dessen „Schicksal teilt“ und im Sinne der Einheit des Voranschlags auch dem fakultativen Referendum unterliegt.

Zudem wird gemäss Art. 11 des Fondsreglements mit dem Voranschlag über die Beiträge entschieden. Diese Formulierung lässt sowohl eine integrierte Festlegung der Beiträge mit dem Voranschlag als auch eine separate Festsetzung derselben lediglich zeitgleich mit dem Voranschlag zu.

Angesichts des auslegungsbedürftigen Wortlauts von Art. 11 des Reglements und der aufgezeigten Widersprüchlichkeiten von Form und Inhalt des vom Grossen Stadtrat gefassten Beschlusses ist der Stadtrat nach dem Prinzip „Im Zweifel für die Volksrechte“ von einer notwendigen Einbindung des K&S-Fonds in das fakultative Referendum ausgegangen. Gestützt auf diese Beurteilung wurden auch die Schreiben an die Institutionen im Bereich Sport und Kultur verfasst und Verlautbarungen an die Medien und die Öffentlichkeit abgegeben. Und ebenso wird bei einem Zustandekommen des Referendums bei der Volksabstimmung die Festsetzung des Voranschlags des K&S-Fonds Bestandteil der Abstimmungsfrage sein (vgl. dazu Ausführungen zu Frage 1 in der Antwort auf die dringliche Interpellation 280 Franziska Bitzi Staub namens der CVP-Fraktion, vom 9. Januar 2012: „Budgetloser Zustand der Stadt Luzern“).

Indessen sieht der Stadtrat wie der Motionär auch die Notwendigkeit, diese Frage für die Zukunft eindeutig zu klären und befürwortet ebenfalls eine Präzisierung des Reglements über den Fonds zur allgemeinen finanziellen Unterstützung von Kultur und Sport. Aber im Gegensatz zum Begehren des Motionärs möchte der Stadtrat den Beschluss des Grossen Stadtrates über die Beiträge aus dem K&S-Fonds reglementarisch klar als Teil des Voranschlags festlegen. Denn wenn für diesen Fonds – anders als bei den beiden andern Fonds, die mit Billettsteuererträgen alimentiert werden (Fonds zur Förderung und Unterstützung von kulturellen Aktivitäten und Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes) – nicht eine Fondsverwaltung eingesetzt wird, sondern der Grosse Stadtrat

selbst diese Beiträge zu bewilligen hat, dann soll dies auch direkt im Voranschlag erfolgen, und der Grosse Stadtrat sollte nicht in abschliessender Kompetenz quasi wie eine Fondsverwaltung agieren.

Das heisst, der Beschluss betreffend Festsetzung des Voranschlags des K&S-Fonds soll – zusammen mit den Beschlüssen betreffend die Festsetzung des Voranschlags für die Laufende Rechnung und für die Investitionsrechnung, der parlamentarischen Leistungsaufträge, der Gemeindesteuer, des Feuerwehropflichtersatzes und der Ermächtigung des Stadtrates für die Beschaffung der notwendigen Mittel zur Finanzierung des städtischen Haushaltes – gemäss Art. 67 lit. a bzw. Art. 68 lit. a GO jeweils entweder dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum unterliegen.

Der Stadtrat wird dem Parlament bereits in den nächsten Wochen eine entsprechende Vorlage unterbreiten, damit die Präzisierung rechtzeitig vor der Verabschiedung des Voranschlags 2013 in Kraft treten kann. Bezüglich der Notwendigkeit einer Präzisierung von Art. 11 des Reglements über den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport pflichtet der Stadtrat dem Motionär bei und nimmt die Motion daher teilweise entgegen.

Der Stadtrat nimmt die Motion teilweise entgegen.

Der Stadtrat von Luzern

